

Satzung der Stadt Bad Bevensen zur Regelung des Marktwesens

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 7. November 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Bad Bevensen betreibt die Märkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Veranstaltungsplatz, Markttag und Öffnungszeiten

Die Markttag, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltungen ergeben sich aus der Festsetzung nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten und Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgeübt werden.

§ 4

Teilnahme an den Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- 1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesucher einer Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen. Die Zulassung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt.
Ein Zulassungsanspruch von Anbietern besteht nicht. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe von Standplätzen nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“.
- 2) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
- 3) Platzbewerbungen sind bis spätestens zum 31. 12. des Vorjahres der Veranstaltung schriftlich zu stellen.
Der Antrag muß enthalten:
 - a) Namen und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes und der feilgebotenen Waren sowie ggf. ein Lichtbild des Geschäftes.
 - b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen

- einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußroste, Stützen und Sichtblenden.
c) Den benötigten Gesamtstromanschlußwert aller elektrisch betriebenen Anlagen.

Die Zusage bzw. Absage erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen.

- 4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht.
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- 5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - c) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 - d) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.
- Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden. Bei Nichtbefolgen kann der Stand auf Kosten des Beschickers von der Stadt geräumt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- 1) Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.
- 3) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht besetzt, so kann die Stadt den Stand für die betreffende Veranstaltung anderweitig vergeben. Entschädigung und Verdienstausschlag können nicht beansprucht werden.
- 4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zulassung und Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur evtl. erforderlichen Bauabnahme spätestens zum Marktbeginn beendet sein.

- 2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während der Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt auf dem Veranstaltungsplatz selbst, im übrigen nur auf den dafür vorgesehenen und mitgeteilten Plätzen außerhalb des Veranstaltungsplatzes aufgestellt werden.
- 3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen erst ab den in der Zulassung festgesetzten Zeitpunkt auf dem Veranstaltungsplatz abgestellt werden. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- 4) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Abbau und die Räumung des Veranstaltungsplatzes nach den in der Zulassung festgesetzten Zeiten zu erfolgen.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- 1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muß bei der Bauabnahme zugegen sein.
- 4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrische Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden. Die Elektroanschlüsse zu allen Geschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden. Der Marktelektriker kann den Stromanschluß verweigern, wenn festgestellt wird, daß die Elektroanlage des anschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.
Die Stromrechnungen sind direkt vom Marktbeschicker zu begleichen.
- 5) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- 6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- 1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Veranstaltungsortes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die sonstigen Anordnungen der Stadt zu beachten.
- 2) Personen, die die Ordnung auf den Märkten stören oder Anweisungen der Stadt nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und zum Betreten der entsprechenden Veranstaltungen befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Ausschußdauer muß im Bescheid genannt werden. Die von den vorgenannten Veranstaltungen ausgeschlossenen Personen dürfen diese auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
- 3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 4) Es ist unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten
 - b) Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 - c) Propaganda jeglicher Art zu betreiben, soweit dies nicht für die Betriebe erforderlich ist,
 - d) während der Veranstaltungszeit die Veranstaltungsorte mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Krankentransporte.
- 5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsort und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 10

Reinhaltung des Veranstaltungsortes

- 1) Der Veranstaltungsort darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Veranstaltung gebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu entfernen und mitzunehmen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzu-

- legen, die von der Stadt bezeichnet werden und
b) Abwässer in die eigens dafür errichteten Schächte einzuleiten.

§ 11 Aufsicht

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Haftung

Die Stadt Bad Bevensen haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
 - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5,
 - c) das nicht zugelassene Austauschen von Standplätzen nach § 6 Abs. 2,
 - d) das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 4,
 - e) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
 - f) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 oder Absätze 6 und 7,
 - g) das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 2, 4 oder 5,
 - h) die Reinhaltung der Veranstaltungsplätze nach § 10 oder
 - i) die Duldung des Zutritts zu den Geschäften oder die Ausweispflicht nach § 11verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.
- 3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, den 7. November 1984

STADT BAD BEVENSEN

(Siegel)

gez. R ä t z m a n n
Bürgermeister

gez. K a u f m a n n
Stadtdirektor